

---

## Bekanntmachungen

---

### Ordnung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde des Frankfurter Diakonissenhauses vom 1.1.2011

Die Kirchenleitung hat am 16. Dezember 2010 im Einvernehmen mit dem Kuratorium des Vereins „Frankfurter Diakonissenhaus“ und dem Evangelischen Dekanat Frankfurt Mitte-Ost für die Anstaltsgemeinde „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde des Frankfurter Diakonissenhauses“ die folgende Ordnung gem. § 15 KGO beschlossen.

**§ 1. Allgemeines.** (1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde des Frankfurter Diakonissenhauses ist eine Anstaltsgemeinde der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) im Sinne des § 15 Kirchengemeindeordnung. Sie wurde am 26. September 1910 mit Wirkung zum 1. Januar 1911 auf Beschluss des Königlichen Konsistoriums zu Frankfurt am Main errichtet.

(2) Die Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelisch-lutherische Gemeinde des Frankfurter Diakonissenhauses“. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Die Kirchengemeinde hat den Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus zu bezeugen, regelmäßig Gottesdienste in Wort und Sakrament zu feiern und das kirchliche Leben im Glauben an den dreieinigen Gott zu gestalten.

Sie ist dafür verantwortlich, dass das Evangelium in den Einrichtungen des Frankfurter Diakonissenhauses gemäß dem Grundartikel der Kirchenordnung der EKHN verkündigt wird. Die Kirchengemeinde ordnet mit dieser Ordnung den Dienst der Wortverkündigung, der Sakramentsverwaltung, der Seelsorge, der Unterweisung und der Diakonie.

(4) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich zum missionarischen Wirken in Veranstaltungen und Gottesdiensten, die vom Frankfurter Diakonissenhaus durchgeführt werden und zur Förderung der Ökumene.

(5) Für die Kirchengemeinde gelten unter Wahrung ihrer überkommenden Rechte die Bestimmungen des kirchlichen Rechts, insbesondere der Kirchenordnung, der Kirchengemeindeordnung und der Kirchengemeindevahlordnung, soweit in dieser Ordnung nicht etwas anderes bestimmt wird.

**§ 2. Mitgliedschaft.** (1) Die Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde ist Ausdruck der besonderen geistlichen Verbundenheit mit dem Frankfurter Diakonissenhaus und seinen Einrichtungen.

a) Mitglieder sind alle Diakonissen, Novizen und Probeschwestern, die dem Frankfurter Diakonissenhaus angehören.

b) Mitglieder sind alle evangelischen Bewohner und Bewohnerinnen des Anstaltsgeländes, die ihre Hauptwohnung hier haben (Cronstettenstraße 53-61).

c) Die Kirchengemeinde steht darüber hinaus insbesondere den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Frankfurter Diakonissenhauses und seinen Einrichtungen sowie deren Angehörigen offen, ebenso den Mitgliedern der diakonischen Gemeinschaft des Frankfurter Diakonissenhauses.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch:

- a) Taufe,
- b) Aufnahme oder
- c) Umgemeindung.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- a) wenn das Gemeindeglied aus der Evangelischen Kirche austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft, deren Mitgliedschaft mit der Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche unvereinbar ist,
- d) sowie durch Umgemeindung.

**§ 3. Kirchenvorstand.** (1) Die Kirchengemeinde wird von einem Kirchenvorstand geleitet. Er besteht aus dem Pfarrer bzw. den Pfarrern oder der Pfarrerin bzw. den Pfarrerrinnen der Kirchengemeinde sowie drei gewählten Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern und – in Abweichung zu § 8 KGWO – der Oberin oder stellvertretenden Oberin des Frankfurter Diakonissenhauses sowie dem theologischen Vorstandsmitglied des Frankfurter Diakonissenhauses. Der Kirchenvorstand kann weitere Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher gem. § 24 KGWO berufen oder sich gem. §§ 8 Abs. 2, 25 Abs. 1 KGWO bis zu einem Drittel vergrößern.

(2) Für die Wahl des Kirchenvorstandes gilt im Übrigen die Kirchengemeindevahlordnung der EKHN.

**§ 4. Aufgaben des Kirchenvorstandes.** (1) Der Kirchenvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Vertretung der Kirchengemeinde in geistlichen und rechtlichen Fragen;
- b) Zusammenarbeit mit dem Vorstand des Vereins bei der Unterhaltung und Verwaltung der Kirchengemeinde,
- c) die Ordnung und Gestaltung des kirchlichen und öffentlichen Lebens in der Kirchengemeinde;
- d) die Mitverantwortung für die Seelsorge und die Verantwortung für den diakonischen Dienst der Kirchengemeinde; Förderung der christlichen Haltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem zunehmend säkularen Umfeld und Förderung des Ehrenamts;
- e) die Zusammenarbeit mit dem Dekanat und dessen Einrichtungen;
- f) die Mitwirkung bei der Pfarrstellenbesetzung durch den Verein.

Die weiteren Aufgaben ergeben sich aus der Kirchenordnung und den einschlägigen Vorschriften des Kirchenrechts.

(2) Der Kirchenvorstand hat insbesondere darauf zu achten, dass

- a) Gottesdienste regelmäßig gefeiert werden und die gottesdienstliche Ordnung geachtet wird;
- b) der missionarische Auftrag der Kirche gewährleistet ist und gesellschaftliche Verantwortung wahrgenommen wird;
- c) die weiteren Aufgaben nach der Kirchengemeindeordnung erfüllt werden.

**§ 5. Bildung des Kirchenvorstands.** (1) Die Amtszeit des neu gewählten Kirchenvorstands beginnt am 1. Mai 2011 und endet mit dem Ablauf der allgemeinen Wahlperiode.

(2) Bis zur Bildung und Konstituierung des Kirchenvorstands leitet der Vereinsvorstand die Kirchengemeinde.

**§ 6. Zugehörigkeit zum Dekanat Frankfurt Mitte-Ost.** Die Kirchengemeinde gehört zum Evangelischen Dekanat Frankfurt Mitte-Ost im Propsteibereich Rhein-Main.

**§ 7. Inkrafttreten.** Diese Ordnung tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Darmstadt, den 31. Dez. 2010

Für die Kirchenverwaltung

Z a n d e r

---